

Anlage

Stadt Schwäbisch Hall 40. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat hat am 8. Juli 2009 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006, folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 20.12. 1971, zuletzt geändert bzw. ergänzt durch die 39. Änderungssatzung vom 05. Februar 2009 wird geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Den Ausschüssen gehören an:

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. dem Verwaltung- und Finanzausschuss | 18 Stadträtinnen/Stadträte |
| 2. dem Bau- und Planungsausschuss | 21 Stadträtinnen/Stadträte |
| 3. dem Personal- und Organisationsausschuss | 12 Stadträtinnen/Stadträte |
| 4. dem Hospitallausschuss | 12 Stadträtinnen/Stadträte |

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den 09. Juli 2009

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister